



Abwasserzweckverband Oberer Lober
Gebührensatzung (GebS)
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
vom 22.12.2005

6. Änderungssatzung vom 01.02.2018

LESEFASSUNG

Auf Grund von §56 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, § 50 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, §§ 4, 14 und 124 des Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, § 47 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.12.2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.12.2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung Abwasserzweckverbandes Oberer Lober am 31.01.2018 folgende 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (GebS) vom 22.12.2005 (SächsABI. AAz. 2/2006 S. A34) in der Fassung der 5. Änderung vom 26.11.2014 (SächsABI. AAz. 52/2014 S. A671) beschlossen:

1. Teil: Allgemeines

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Der AZV erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Benutzungsgebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 8 Abs. 1 ist derjenige der das Abwasser anliefern.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

2. Teil Schmutzwasserentsorgung

§ 3

Gebührenmaßstäbe für die Schmutzwasserentsorgung

Mengengebühr, Grundgebühr

- (1) Die Mengengebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 4 Abs. 1). Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 AbwS bemisst sich die Mengengebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.
- (2) Die Grundgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung setzt sich zusammen aus dem Einwohnerwert (EW) multipliziert mit dem Gebührensatz nach § 8 Abs. 1 Nr. 2. Für die Ermittlung des Einwohnerwertes gilt folgendes:
 - a) Bei Wohngrundstücken gilt ein EW von 1 je Einwohner (E). Einwohner ist jede auf dem Grundstück zum Beginn des Veranlagungszeitraumes beim Einwohnermeldeamt gemeldete oder tatsächlich auf dem Grundstück lebende Person. Bei leerstehenden Wohnungen gilt ein EW von 1 je leerstehender Wohnung, wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen ist. Wohnung ist jede in sich geschlossene Wohneinheit mit Küche und Bad.
 - b) Bei nicht zum Wohnen genutzten Grundstücken gilt als EW der Einwohnergleichwert (EWG) nach Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist.
 - c) Bei gemischt genutzten Grundstücken ermittelt sich der EW aus der Summe von Einwohnern und Einwohnergleichwert ($EW = E + EWG$).
- (3) Veränderungen des EW während des Veranlagungszeitraumes sind dem AZV für den laufenden Veranlagungszeitraum spätestens am 31.12. des Jahres schriftlich anzuzeigen. Sie werden nach Anzeige ab dem auf die Änderung folgenden Quartal (zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober) berücksichtigt. Wird ein Grundstück erst während des Veranlagungszeitraumes an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder ein bestehender Anschluss getrennt, so werden die neu eintretenden Verhältnisse ab dem nächsten vollen Kalendermonat berücksichtigt. Dies gilt sinngemäß bei einem Wechsel der Anschlussart.

§ 4

Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 12 Abs. 2) gilt im Sinne von § 3 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.
- (2) Auf Verlangen des AZV hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen nach § 7 Abs. 4 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) und bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Die Abwassermengen nach Absatz 1 sind zu schätzen, wenn,
 1. der Gebührenschuldner dem Verlangen des AZV nach Absatz 2 nicht nachgekommen ist oder
 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserverbrauch nach Absatz 1 Nr. 1 offensichtlich nicht auf den tatsächlichen Abwasseranfall schließen lässt und der Sachverhalt weder durch den Gebührenschuldner, noch aufgrund einer Nachkontrolle vor Ort aufgeklärt werden konnte.

Bei der Schätzung sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. In der Regel gilt eine Wassermenge von pauschal 30 m³ pro Jahr und Einwohnerwert als dem Grundstück zugeführt. Es steht dem Gebührenschuldner frei, eine niedrigere angefallene Wassermenge nachzuweisen.

§ 5

Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Mengengebühr (§ 3 Abs. 1) abgesetzt.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) ausgeschlossen ist.

- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen
15 Kubikmeter/Jahr und
 2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gem. § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I, S. 230), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3794, 3807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete, Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne § 3 Abs. 1 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind für den laufenden Abrechnungszeitraum bis zum 31.12. des Jahres zu stellen.

3. Teil: Niederschlagswasserentsorgung

§ 6

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung bemisst sich nach den versiegelten Grundstücksflächen, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind.
- (2) Als versiegelte Grundstücksfläche gilt der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann und der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird. Soweit dem AZV keine Angaben zur befestigten Grundstücksfläche vorliegen, wird sie pauschal mit 25 vom Hundert der gesamten Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Es steht dem Gebührenschuldner frei, eine geringere befestigte Grundstücksfläche nachzuweisen. Es steht dem AZV frei, eine höhere befestigte Grundstücksfläche nachzuweisen.

- (3) Änderungen der versiegelten Grundstücksfläche werden nach Anzeige des Gebührenschuldners bis zum 31.12. zum Beginn des auf die Anzeige folgenden Veranlagungszeitraumes berücksichtigt.

4. Teil Dezentrale Entsorgung

§ 7

Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

- (1) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen oder zur öffentlichen Abwasseranlage gebracht wird, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des gelieferten Abwassers. Dies gilt auch für Abwässer und Rückstände in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die der AZV nach § 4 der Fäkalsatzung entsorgt. Maßgebend ist die am Abfuhrfahrzeug gemessene Menge des Abfuhrgutes. Entsorgungsmengen unter 1 m³ werden auf volle 1 m³ aufgerundet.
- (2) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Mengengebühr nach der entsprechend §§ 4 und 5 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

§ 8

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung beträgt

1. Mengengebühr

a) bei Grundstücken, die an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen sind, der das Abwasser in eine Kläranlage führt	Je m ³ Abwasser im Sinne von § 4	2,85 €	Tarif 501
b) bei Grundstücken mit eigener Kleinkläranlage, deren vorgeklärte Abwässer in einen öffentlichen Abwasserkanal geleitet werden, der zum Vorfluter geführt wird	Je m ³ Abwasser im Sinne von § 4	0,45 €	Tarif 502
c) bei Grundstücken mit eigener Kleinkläranlage für die Abfuhr und Behandlung des Fäkal-schlammes in der Kläranlage	Je m ³ Abwasser im Sinne von § 7 Abs. 1	27,59 €	Tarif 503

d) bei Grundstücken mit geschlossener Abwassergrube für die Abfuhr und Behandlung des Abwassers in der Kläranlage	Je m ³ Abwasser im Sinne von § 7 Abs. 1	14,33 €	Tarif 504
---	--	----------------	-----------

2. die Grundgebühr

a) bei Grundstücken, die an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen sind, der das Abwasser in eine Kläranlage führt	Je EW und angefangenem Kalendermonat	2,66 €	Tarif 501
b) bei Grundstücken mit eigener Kleinkläranlage, deren vorgeklärte Abwässer in einen öffentlichen Abwasserkanal geleitet werden, der zum Vorfluter geführt wird	Je EW und angefangenem Kalendermonat	2,30 €	Tarif 502
c) bei Grundstücken mit eigener Kleinkläranlage für die Abfuhr und Behandlung des Fäkalschlammes in der Kläranlage	Je EW und angefangenem Kalendermonat	0,71 €	Tarif 503
d) bei Grundstücken mit geschlossener Abwassergrube für die Abfuhr und Behandlung des Abwassers in der Kläranlage	Je EW und angefangenem Kalendermonat	0,71 €	Tarif 504

- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung (NW) beträgt die Gebühr (Tarif 561) **0,47 €** je m² versiegelter Grundstücksfläche und Kalenderjahr.

§ 9

Starkverschmutzerzuschläge

- (1) Überschreitet das eingeleitete Abwasser die nachfolgend festgelegten Werte (stark verschmutztes Abwassers), erhöht sich der Gebührensatz (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:

- bei Abwasser mit einem Gehalt von absetzbaren Stoffen von 300 bis 600 mg je Liter um
15v. H.

Für jede weitere angefangene 300mg pro Liter um jeweils weitere

15v. H

2. bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch-oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf(CSB) von 600 bis 1.200 mg je Liter
15v. H.

Für jede weitere angefangene 600 mg pro Liter um weitere
15v. H.

- (2) Die Zuschläge nach Abs. 1 Nr. 2 werden nebeneinander erhoben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendungen, wenn die auf dem Grundstück anfallende Abwassermenge jährlich nicht mehr als 100 m³ beträgt.

§ 10

Verschmutzungswerte

- (1) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Abwasser werden durch den Verband nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden die Verschmutzungswerte zugrunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von 4 Abwasseruntersuchungen ergeben. Die Abwasseruntersuchungen werden innerhalb des Veranlagungszeitraumes in einem Abstand von mindestens 4 Wochen durchgeführt.
- (2) Für die Abwasseruntersuchung nach Abs. 1 werden an jeder Einleitungsstelle qualifizierte Stichproben entnommen. Dies entspricht einer Abwassermischung aus mindestens 5 höchstens 24 Stichproben. Die Stichproben sind im Abstand nicht weniger als 2 Minuten und nicht mehr als 12 Stunden zu entnehmen.
- (3) Den Werten nach Abs. 1 liegen folgende Analyseverfahren zugrunde:
 - 1. absetzbare Stoffe: Massenkonzentration der absetzbaren Stoffe DIN 38409 Teil 10 (in der jeweils geltenden Fassung);
 - 2. chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DIN 38409 H 41 (in der jeweils geltenden Fassung).
- (4) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Verband mitzuteilen, ob in den Abwasserproben anorganische Verbindungen, die unter Reaktionsbedingungen oxidiert werden, zu erwarten sind. Diese sind separat zu bestimmen und in Abzug zu bringen. Die Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser im nach 2 Stunden abgesetzten Zustand.

§ 11

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Abwassereinrichtung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 1 Nr. 1b, Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum). In den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1c und Abs. 1 Nr. 1d entsteht die Gebührenschuld mit Abfuhr oder Anlieferung der Abwassermenge. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, so wird die Gebührenschuld zum Ende des vollen Kalendermonats abgerechnet in dem das Benutzungsverhältnis geendet hat.
- (3) Die Abwassergebühren nach Abs. 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 12

Vorauszahlung

- (1) Der AZV erhebt Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 8 Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 1 Nr. 1b, Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2. Die Vorauszahlungen werden zum 1. März, 1. Mai, 1. Juli, 1. September und 1. November jeden Jahres erhoben. Die Vorauszahlung beträgt ein Fünftel der Gebühr des Vorjahres; Änderungen der Gebührenehöhe sind dabei zu berücksichtigen.
- (2) Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

§ 13

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenpflichtige dem AZV anzuzeigen:
 - 1) die Menge des Wasserverbrauches aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 1 Nr. 2),
 - 2) die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 AbwS) und
 - 3) die Menge des auf dem Grundstück gesammelten und als Brauchwasser verwendeten Niederschlagswasser (§ 4 Abs. 1 und 3)

- (2) Bis zum 31.12. des Jahres hat der Gebührenpflichtige dem AZV Veränderungen der EW (auch leer stehende Wohnungen) und der Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der EGW (§ 3 Abs.“) anzuzeigen.

§ 14

Ordnungswiderigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinn von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 13 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

5. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an der Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I, S. 709) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I S.3235, 3240) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Rackwitz, den 01.02.2018

Anlage 1:

Tabelle zur Bestimmung des Einwohnergleichwertes (EGW)

Anhaltswerte des Wasserverbrauchs im Jahresdurchschnitt in l/d für öffentliche Einrichtungen und Kleingewerbe

Verbraucher	Personen/Einheit	l/d
Schule	je Schüler	10
- mit Duschanlage	je Schüler	20
- mit Schwimmbecken	je Schüler	30
Kino, Sportplatz	je Platz	5
Gaststätten mit Küchenbetrieb	je Platz	150
Autobahnraststätten	je Bett	200
Hotel, Ferienheime	je Bett, je Bediensteter	150
Büro, Geschäft	je Betriebsangehöriger	40
Werkstatt (ohne Duschen)	je Betriebsangehöriger	20
Gewerbe- und Industriebetrieb ohne Produktionsabwasser (mit Duschen)	je Betriebsangehöriger	50
Bäcker, Konditor, Friseur	je Betriebsangehöriger	100
Fleischer	je Betriebsangehöriger	150

Der EWG berechnet sich wie folgt:

$$\text{EWG} = \frac{\text{Verbrauch l/d der entsprechenden Verbraucher}}{\text{Durchschnittsverbrauch Verbandsgebiet l/d}} \times \text{Anzahl der Personen/Einheit}$$

Der Durchschnittsverbrauch im Verbandsgebiet beträgt derzeit 82,2 l/d

(Freigang)

Verbandsvorsitzender

Hinweis nach §4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach §4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannter Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.